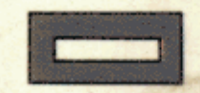




BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 59

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS



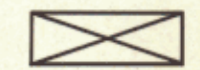
BAUGRENZE



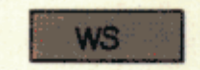
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BRÜCKE



KLEINSIEDLUNGSGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND



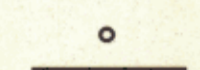
GRUNDFLÄCHENZAHL

GRZ 0,2

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GFZ 0,3

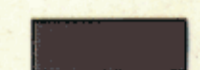
OFFENE BAUWEISE



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



GRÜNFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

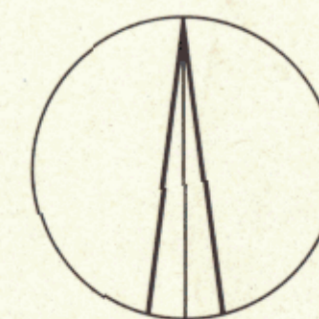
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 2. November 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Vorschriften:

1. Im Kleinsiedlungsgebiet sind sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 Nummern 3 und 4 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden aus-geschlossen.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht über-baubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beein-trächtigt werden.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN
NIENDORF 59**

AUFGRUND DES BUNDESHAUSESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 318

Feldvergleich vom Oktober 1975
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
B.t. 35 10 71

Archiv № 23847

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 59

Vom 2. November 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 59 für den Geltungsbereich Märkerweg — Keltenweg — Sachsenweg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 6155, Ostgrenze des Flurstücks 6163, über das Flurstück 6163 und Südgrenze des Flurstücks 6163 der Gemarkung Niendorf — Sachsenweg — Pommernweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kleinsiedlungsgebiet sind sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 Nummern 3 und 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. November 1976.

Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 24

Vom 2. November 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 24 für den Geltungsbereich Grützmühlenweg — Nordwest-, Nord- und Westgrenzen des Flurstücks 876, über das Flurstück 2127, Ostgrenze des Flurstücks 876 der Gemarkung Hummelsbüttel — Brillkamp — Hummelsbüttler Dorfstraße — über das Flurstück 2581 der Gemarkung Hummelsbüttel — Hummelsbüttler Dorfstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. November 1976.